



Arbeitsgruppentreffen am 12. 02. 2025

Arbeitsgruppe 3 “ Restaurative Justiz”

Hintergrund Ausgangssituation und Problemlage:

Momentan gibt es keinen erkennbaren politischen Willen restaurative Ansätze in Deutschland durchzusetzen.

Was sind die Gründe dafür?

Der Täter- Opfer- Ausgleich wurde 1990 zunächst im Bereich des Jugendstrafrechts gesetzlich verankert.

Um eine häufigere und einfachere Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ermöglichen, wurde 1999 die Regelung im StGB prozessual ergänzt durch die neuen §§ 155a und 155b StPO.

Nunmehr besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu prüfen.

(siehe Bericht des Bundesministeriums für Justiz).

Diese Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs war für das deutsche Rechtssystem enorm wichtig

→ Problem:

Der Gedanke einer Resozialisierung von Opfern hat in Deutschland nach wie vor keine prominente Position. Der Täter- Opfer Ausgleich könnte weiter ausgebaut werden, aber vor allem in Mordfällen ist es erforderlich, andere Wege und Formen zu finden.

Hier kann es nicht um Ausgleich gehen, sondern um restaurative Ansätze, die zum tragen kommen müssten.

→ Problem:

Täterorientiertes Strafrecht in Deutschland,

→ Problem:

bestehende Opferrechte werden nicht beachtet. Das führt zu einem Vertrauensbruch der Betroffenen mit dem deutschen Rechtssystem und mit Behörden.

→ Problem:

Retraumatisierung der Betroffenen durch das deutsche Rechts-und Versicherungssystem und seine Vertreter*innen



Arbeitsgruppentreffen am 12. 02. 2025

Arbeitsgruppe 3 “ Restaurative Justiz”

→ Problem:

keine unabhängigen Organe, die mit Gerichten zusammenarbeiten.

Dadurch Möglichkeiten von systemischer Korruption an Gerichten.

Opfer und Opferfamilien, werden nicht im Sinne einer Resozialisierung begleitet.

(zum Beispiel:

. es ist bekannt, dass die Prozessbegleitung für die Gerichte arbeiten,

. es ist bekannt: dass Psychologische Begutachter in Deutschland nicht unabhängig sind weil ihr Einkommen von ihrer Arbeit bei den Gerichten abhängig ist).

→ Problem:

Keine Richtlinien für interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Polizei, sozialen Institutionen etc...

Restaurative Ansätze:

„Die Restaurative Justiz ist ein Prozess, welcher nach Möglichkeit alle Betroffenen einer bestimmten Straftat einbezieht, um gemeinsam über die Schäden und Bedürfnisse zu sprechen, wie auch dieselben und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu definieren, um Heilung zu ermöglichen, und die Dinge so weit wie möglich wiedergutzumachen.“ (Zehr, 2002, S. 37).

Eine restaurative Justiz stellt eine wirkliche Chance dar, das Versprechen eines Sozialstaates ernst zu nehmen und umzusetzen, Das Grundgesetz bezeichnet den deutschen Staat als einen demokratischen und sozialen **Rechtsstaat** [Art.20, Art.28 GG].

Damit wird ausgedrückt, dass sich die Gesetzgebung im deutschen Staat auch um soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern hat, also auch Sozialpolitik zu betreiben hat. (Eckart 2011)

Was zu tun ist:

- Es müssen Institutionen und Personen identifiziert werden, die restaurative Ansätze mittragen und umsetzen.
- Zum Beispiel: Soziale Träger, Vereine, Selbsthilfeorganisationen, Polizei, Gerichte, Anwälte, Gefängnisse, Kirchen, Psycholog*innen, Mediator*innen.
- Es muß ein interdisziplinärer Austausch eingerichtet werden.
- Das deutsche Justizsystem müsste reformiert werden und unabhängige Organisationen geschaffen werden, die mit der Justiz zusammenarbeiten, aber in ihrer Arbeit unabhängig sind.



Arbeitsgruppentreffen am 12. 02. 2025

Arbeitsgruppe 3 “ Restaurative Justiz”

- Die Reform des Justizsystems im Sinne einer Inklusive von restaurativen Ansätzen müsste über mehrere Jahre betreut werden.
Idealerweise mit Unterstützung der Europäischen Union.
(Hier könnte Deutschland von den Erfahrungen anderer Länder und Gesellschaften lernen)
- Es muß anhand von Fallstudien Richtlinien entwickelt werden, die für unterschiedliche Betroffenenengruppen gelten.
- Familien von Gewalt und Mit-Opfer brauchen eine ganz andere Betreuung im Sinne einer restaurativen Justiz als andere Opfer.

Wichtig hierbei:

Wie kann dabei Interdisziplinarität gewährleistet und praktiziert werden?